

Dazu kommt noch, daß Deloséa mit Brief vom 20. Juli 1899 ausdrücklich gegen die angehobene Strafuntersuchung protestierte, indem er erklärte, daß derselben die Einleitung des Auslieferungsvorganges hätte vorangehen müssen und daß er nur vor den freiburgischen Gerichten sich zu verantworten habe.

In der Verurteilung Deloséas wegen des in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 vorgesehenen Deliktes des betrügerischen Konkurses liegt nach dem Gesagten eine Verletzung dieses Bundesgesetzes. Es ist deshalb der Rekurs begründet zu erklären. Dies muß die Aufhebung des Erkenntnisses des korrekzionellen Gerichtes von Bern vom 24. Juli 1899 zur Folge haben, soweit es den Deloséa betrifft. Denn wenn dieser auch gleichzeitig wegen leichtsinnigen Konkurses verurteilt wurde, welches Vergehen nicht zu den Auslieferungsdelikten gehört, so erkennt doch das Urteil nicht auf zwei getrennte, von einander unabhängige, sondern auf eine einheitliche Strafe, bei deren Ausmessung der Richter die Strafsanktion für das größere Delikt des betrügerischen Konkurses zu Grunde legte und das geringere des leichtsinnigen Konkurses nur als Erschwerungsgrund in Betracht zog (Art. 59 des bernischen Strafgesetzbuches). Da sich also die Strafe, welche auf den bundesrechtlich anfechtbaren Teil des gegen Deloséa ergangenen Urteils entfällt, nicht bestimmen läßt, so erscheint eine bloß teilweise Aufhebung desselben als unmöglich. Damit wird natürlich eine erneute Strafuntersuchung auch bezüglich der Anklage auf leichtsinnigen Konkurs nicht ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf den Rekurs der Frau Rosette Deloséa geb. Bürki wird, weil derselbe gegenstandslos ist, nicht eingetreten.
2. Der Rekurs des Frédéric Guillaume Deloséa wird begründet erklärt und demnach das Urteil des korrekzionellen Gerichtes von Bern d. d. 24. Juli 1899, soweit es ihn betrifft, aufgehoben.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation de la justice civile.

93. Beschluß vom 7. Dezember 1899 in Sachen Roos und Konsorten.

Beschwerde betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen; Kompetenz des Bundesgerichts oder des Bundesrates? Art. 189 Abs. 3 Org.-Ges.

Das Bundesgericht hat, nachdem über die Frage der Kompetenz, die von den Rekursparteien selbst aufgeworfen worden ist, gemäß Art. 194 Organis.-Ges. ein Meinungsaustausch zwischen dem Bundesrat und dem Bundesgericht stattgefunden hat, der Übereinstimmung darüber ergab, daß die Beschwerde der Rekurrenten in die Kompetenz der politischen Bundesbehörden falle,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird nebst der Vernehmlassung und den übrigen Akten dem Bundesrate überwiesen.
2. Damit wird die Angelegenheit hierorts als erledigt erklärt.

Gründe:

Die Beschwerde der Rekurrenten geht dahin: Ein von den Beschwerdeführern an den Regierungsrat des Kantons Luzern gerichtetes Gesuch, es möchte für Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne künftig nicht mehr die Kirche, sondern ein Lokal im Schul- bzw. Gemeindehaus für den Urnenbezirk Flühl verwendet werden, habe der Regierungsrat laut Erkenntnis vom 8. Mai 1899 ablehnend beschieden. Mit diesem Entscheid habe der Regierungsrat den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Die Rekurrenten stellen deshalb das Gesuch, es sei das angefochtene Erkenntnis, soweit es verfüge, daß Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne im Urnenkreis Flühl in der Kirche und nicht im dortigen Gemeinde- und Schulhaus vorgenommen werden, aufzuheben.

Nun sind durch Art. 189 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die

Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 alle Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen den politischen Bundesbehörden zugewiesen worden, und es wurde, um jedem Zweifel und jedem Dualismus in der Rechtsprechung vorzubeugen, wie sie unter der Herrschaft des früheren Organisationsgesetzes bestanden hatten, ausdrücklich beigefügt, daß die genannten Behörden auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts zu entscheiden haben. Vorliegend kann es keinem Zweifel unterliegen, daß man es mit einer Beschwerde betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen zu thun hat, wenngleich nicht die Gültigkeit eines bestimmten Wahl- oder Abstimmungsaktes, sondern die Frage des Wahl- und Abstimmungsverfahrens im allgemeinen bzw. der äußern Anordnungen für die Stimmgabe den Gegenstand der Beschwerde bildet. Daraus folgt denn aber, daß zur Beurteilung der Beschwerde nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat kompetent ist.

94. Beschluß vom 13. Dezember 1899 in Sachen
Guglielmi und Konsorte gegen Thurgau.

Beschwerde zweier italienischer Staatsangehöriger wegen Verweigerung von Hausirpatenten. Kompetenz des Bundesgerichtes oder des Bundesrates?

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

A. Guglielmi und Perini beschwerten sich beim Bundesgericht wegen Verletzung der durch die Art. 4 und 31 der Bundesverfassung bzw. durch den Staatsvertrag mit Italien vom 22. Juni 1865 garantierten Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze und der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie stellen das Begehren, es sei der Entscheid des thurgauischen Regierungsrates über ihre Hausirpatente vom 28. September 1899 als verfassungs- und rechtswidrig aufzuheben und die thurgauische Regierung anzuweisen, den Rekurrenten die verlangten Hausirpatente auszustellen.

B. Die Rekurrenten haben, wie sie selbst am Schlusse ihrer Beschwerdeschrift mitteilen und wie sich ferner aus einer auf die Sache bezüglichen Zuschrift des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an das Bundesgericht ergibt, gleichzeitig wegen Verletzung des Art. 31 der B.-V. an den Bundesrat rekurriert.

C. Über die Kompetenzfrage fand zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat ein Meinungsaustrausch gemäß Art. 194 D.-G. statt. Die beiden Behörden sind einig darüber, daß die sämtlichen Beschwerdepunkte in die Kompetenz des Bundesrates fallen:

Aus folgenden Gründen:

Die beim Bundesgerichte eingereichte Beschwerde richtet sich, wie die beim Bundesrat hängige, gegen die Verweigerung von Hausirpatenten, und der darin gestellte Antrag bezweckt nichts anderes, als daß die Regierung des Kantons Thurgau angehalten werde, den Rekurrenten das verlangte Patent zu erteilen. Die Beschwerde bezieht sich also auf eine die Ausübung von Handel und Gewerbe betreffende Verfügung des thurgauischen Regierungsrates, und als Hauptbeschwerdegrund stellt sich die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.) dar. Den andern Beschwerdebegründen kommt eine selbständige Bedeutung daneben nicht zu. Wenn die Rekurrenten den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bzw. die vertraglich zugesicherte Garantie der Gleichbehandlung der Italiener mit den Schweizerbürgern als verletzt bezeichnen, so werden hieraus doch nicht selbständige Begehren hergeleitet, sondern fragt es sich in concreto nur, wie weit die aus jenen Normen fließenden Rechte auf dem speziellen Gebiete der Ausübung von Handel und Gewerbe bzw. der Erteilung von Hausirpatenten reichen. Die Fragen betreffend Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und des Niederlassungsvertrages mit Italien stellen sich danach als bloße Präjudizialfragen dar, die, nach bekanntem Grundsatz, von derjenigen Behörde zu entscheiden sind, die gemäß dem aus der Fassung und der Tendenz des Petitums sich ergebenden rechtlichen Grundcharakter der Beschwerde darüber zu befinden hat. Dies ist aber im vorliegenden Falle zweifellos der Bundesrat,